

ZENDAS Aktuell

28.04.2022

Liebe Datenschutzinteressierte,

dass ein US-Bürger 44 Mrd. Dollar ausgibt, um den Kurznachrichtendienst Twitter zu kaufen, unterstreicht die Bedeutung der sogenannten sozialen Medien. Mit diesen hat sich auch die letzte Konferenz der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden beschäftigt – genauer gesagt hat sie sich zur Verwendung von Facebook durch öffentliche Stellen geäußert.

Darüber hinaus beschäftigt sich unser neuester Newsletter mit der Frage der Zulässigkeit der Datenübermittlung bei Screening-Anfragen, den neuesten Entwicklungen zum transatlantischen Datenschutzrahmen, dem datenschutzkonformen Veranstaltungsmanagement sowie Überlegungen dazu, wann und ob ein Auskunftsanspruch als rechtsmissbräuchlich eingestuft werden kann.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr ZENDAS-Team

Transatlantischer Datenschutzrahmen

Ob's im dritten Anlauf gelingt? Nach dem Scheitern von Safe Harbor und dem Privacy Shield unternehmen jetzt EU-Kommission und die USA offenbar einen dritten Versuch, den Datenverkehr zwischen EU und USA

wieder auf sichere Beine zu stellen. Bislang ist es nur eine politische Absichtserklärung, aber die lässt aufhorchen. Und auch erste Kritik ist zu vernehmen.

https://www.zendas.de/themen/drittlandstransfer/transatlantischer_ds_rahmen.html

Öffentliche Stellen raus aus Facebook

Es ist eine neverending story und bietet Zündstoff: Öffentliche Behörden und ihre Facebook-Fanpages. Inhaltlich ist eigentlich schon länger alles gesagt und auch bei uns zu lesen. Brisant wird das Thema aber jetzt, weil sich die Aufsichtsbehörden in ihrer Konferenz bundesweit auf eine einheitliche

Bewertung und ein einheitliches Vorgehen geeinigt haben. Alle Hochschulen, die sich damit noch nicht befasst haben, sollten das nachholen. Unsere bestehende Webseite haben wir um die neueren Entwicklungen ergänzt:

https://www.zendas.de/themen/facebook_eugh.html

Hinweis:
Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommen Sie vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS? Lesen Sie hierzu: [Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell

Zulässigkeit der Datenübermittlung bei Screening-Anfragen

Hochschulen sehen sich immer wieder damit konfrontiert, dass sich so genannte Screening-Firmen an sie wenden und um Auskunft bezüglich Daten Studierender bitten (so genanntes Pre-Employment Scree-

ning oder Background-Check). Unsere Bewertung, ob eine Übermittlung der jeweiligen Daten an die Screening-Firmen zulässig ist, haben wir auf den neusten Stand gebracht.

<https://www.zendas.de/recht/bewertung/screeninganfragen.html>

Update: Rechtsmissbräuchliche Auskunftsansprüche

Unsere Webseite zu den Fallgestaltungen des Art. 12 Abs. 5 DS-GVO – also der Möglichkeit der Verweigerung der Auskunft bei

offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen – haben wir um ein Urteil des OLG Nürnberg ergänzt.

https://www.zendas.de/themen/betroffenen_rechte/antraege_unbegruendet.html

Veranstaltungsmanagement mit privaten Unternehmen

Auch dieses Thema ist ein Dauerbrenner: Hochschulen veranstalten Konferenzen, Tagungen und andere Veranstaltungen. Bei der Anmeldung der Veranstaltungsteilnehmenden, Abrechnungs- und Bezahlvorgängen bieten private Unternehmen ihre Diens-

te an. Aber wie schaut's mit der Datenverarbeitung aus? Welche Rahmenbedingungen müssen eingehalten werden? Und kann man darauf vertrauen, dass die Angebote auch datenschutzrechtlich gutgeheißen werden?

https://www.zendas.de/service/auftragsdatenverarbeitung/veranstaltungsmanagement_dsgvo.html

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:

<https://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3690

Fax: 0711 / 6858 3688

E-Mail: poststelle@zendas.de

Web: <https://www.zendas.de/>

Newsletter herausgegeben von ZENDAS

Verantwortlich:

Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team